



---

# Der Beschaffungsprozess aus kommerzieller Sicht: Rechtliche Rahmenbedingungen

Dr. Wolfgang Straub

---

<b>1</b>	<b>Interessen der Beteiligten .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Verfahrensarten .....</b>	<b>3</b>
2.1	Offenes Verfahren.....	3
2.2	Selektives Verfahren .....	4
2.3	Freihändiges Verfahren.....	4
2.4	Einladungsverfahren .....	5
2.5	Bagatellklausel .....	6
<b>3</b>	<b>Ablauf eines WTO- Beschaffungsverfahrens.....</b>	<b>7</b>
3.1	Vorbereitung.....	7
3.2	Publikationen.....	8
3.3	Inhalt der Ausschreibung .....	8
3.4	Eignungskriterien .....	9
3.5	Zuschlagskriterien .....	10
3.6	Beschaffungsgrundsätze in Bezug auf Eignungs- und Zuschlagskriterien .....	10
3.7	Öffnung der Offerten .....	11
3.8	Formale Prüfung .....	12
3.9	Offertbereinigung .....	12
3.10	Verhandlungen.....	12
3.11	Evaluation .....	13
3.12	Zuschlagsentscheid .....	13
3.13	Abbruch des Verfahrens .....	13
3.14	Debriefing.....	13
3.15	Vertragsschluss.....	13

## 1 Interessen der Beteiligten

**Auftraggeberin:** optimale Angebote erhalten

- ⇒ bedürfnisgerechte Beschaffung → alle für den Vergabeentscheid relevanten Informationen erhalten
- ⇒ Preis-Leistungsverhältnis optimieren
- ⇒ Aufwand und Dauer der Beschaffung minimieren
- ⇒ eigene Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung minimieren
- ⇒ Auswahl an leistungsfähigen Anbietern für künftige Beschaffungen aufrechterhalten → Förderung des Wettbewerbs unter den Anbietern

**Potenzielle Offerenten:** Mit geringem Aufwand sachgerechten Entscheid über Einreichung einer Offerte fällen

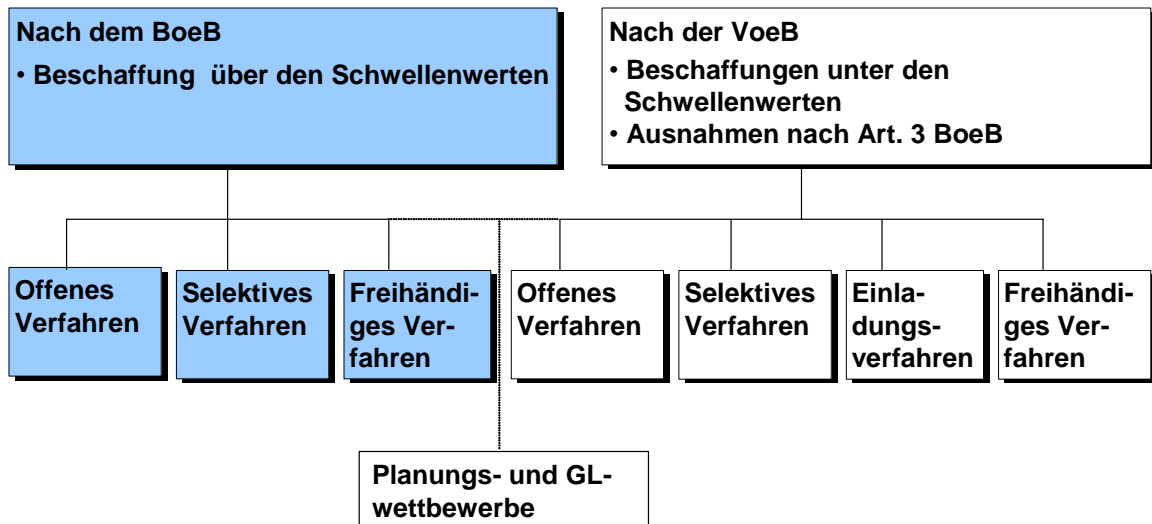
- ⇒ Zentrale Publikation (SHAB / [www.simap.ch](http://www.simap.ch))
- ⇒ Information über alle wesentlichen Elemente der Ausschreibung → genaue Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes, Bekanntgabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung
- ⇒ Voraussehbarkeit des Verfahrens → Gleichbehandlung der potenziell Interessierten mit den effektiven Teilnehmern am Ausschreibungsverfahren

**Offerenten:** Erfolgchancen maximieren / Offertaufwand minimieren

- ⇒ Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen
- ⇒ Fragerunde(n)
- ⇒ Möglichkeit, an allen Ausschreibungen mit realer Erfolgchance teilzunehmen (→ offenes Verfahren), aber Vermeidung nutzloser Offertkosten bei Verneinung der Eignung (→ selektives Verfahren)
- ⇒ Gleichbehandlung mit Konkurrenten
- ⇒ Voraussehbarkeit des Verfahrensablaufs → keine Änderung des Beschaffungsgegenstandes
- ⇒ Schutz vertraulicher Informationen

## 2 Verfahrensorten

Vgl. zu den einzelnen Verfahrensorten auch Skript Basismodul B 1.2, Rechtliche Rahmenbedingungen



**Wahl des geeigneten Verfahrens** entsprechend

- Bedeutung und Komplexität der Beschaffung
- Marktstruktur
- Zeit- und Kostenrahmen für die Beschaffung
- Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts

### 2.1 Offenes Verfahren

Art. 14 BoeB

- Die Auftraggeberin schreibt den Auftrag öffentlich aus.
- Alle interessierten Anbieter können eine Offerte einreichen.
- Es gibt kein separates Verfahren zur Überprüfung der Eignungskriterien. Diese müssen aber unabhängig von den Zuschlagskriterien überprüft werden [vgl. dazu den Entscheid der Rekurskommission BRK 1998-012 (VPB 64.9)].
- Der Entscheid kann ans Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

## 2.2 Selektives Verfahren

Art. 15 BoeB

- Die Auftraggeberin schreibt den Auftrag öffentlich aus.
- Alle interessierten Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen.
- Die Auftraggeberin wählt entsprechend den Eignungskriterien diejenigen Anbieter aus, welche eine Offerte einreichen dürfen (Präqualifikationsentscheid). Sowohl der Präqualifikationsentscheid als auch der Zuschlag können ans Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Im selektiven Verfahren kann die **Anzahl der Teilnehmer** unter folgenden Voraussetzungen **limitiert** werden:

- Die Beschränkung ist zur effizienten Durchführung des Verfahrens erforderlich.
- Ein wirksamer Wettbewerb bleibt gewährleistet.
- In der Ausschreibung wurde auf die Beschränkung hingewiesen.
- Die Eignungskriterien und ihre Gewichtung wurden zum voraus definiert.
- Die Bewertung der Teilnahmeanträge ist nachvollziehbar

Vgl. dazu auch die Entscheide der Rekurskommission vom 26. Mai 1997 (VPB 61.76) E. 3. und vom 8. Oktober 1998 (VPB 63.16) E. 4 sowie BRK 2003-029 (VPB 68.65) E. 3

## 2.3 Freihändiges Verfahren

Art. 16 BoeB

- Die Auftraggeberin erteilt den Auftrag direkt ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren.
- Nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen von Art. 13 / 36 VoeB erfüllt sind. Die Auftraggeberin darf auch in diesen Fällen ein offenes oder selektives Verfahren durchführen (Art. 34 VoeB). Sie muss sich dann aber an die entsprechenden Verfahrensvorschriften halten.
- Der Zuschlag ist grundsätzlich nicht anfechtbar. Vergaben über dem Schwellenwert werden aber publiziert und können angefochten werden [vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission BRK 1999-005 (VPB 64.8) E. 1b/bb]. Die Beweislast für die Wahl des richtigen Verfahrens liegt bei der Auftraggeberin.

Der **Anwendungsbereich** freihändiger Vergaben lässt sich in folgende Fallgruppen zusammenfassen:

- Beschaffung unterliegt nicht dem BoeB (Art. 36 Abs. 2 lit. a VoeB → Art. 3 Abs. 1 lit. a-d und Abs. 2 BoeB)

## Der Beschaffungsprozess aus kommerzieller Sicht: Rechtliche Rahmenbedingungen

- Ein anderes Verfahren ist nicht möglich (nur ein einziger Anbieter, zeitliche Dringlichkeit durch einen nicht vorhersehbaren und nicht von der Auftraggeberin zu vertretenden Umstand).
- Ein anderes Verfahren hat sich als unnütz erwiesen (keine tauglichen Offerten, Absprachen unter Anbietern) oder wäre von vornherein unnütz (Preistransparenz, Verbindung mit früheren Beschaffungen)
- Geringe finanzielle Bedeutung (Liefer- / Dienstleistungsaufträge < Fr. 50'000, Bauaufträge < Fr. 100'000).

## 2.4 Einladungsverfahren

Art. 35 VoeB

- Nur zulässig ausserhalb des Anwendungsbereiches des BoeB. Die Auftraggeberin kann aber auch ein offenes oder selektives Verfahren durchführen (Art. 34 VoeB).
- Die Auftraggeberin entscheidet frei, wen sie zur Offertstellung einlädt.
- Wenn möglich müssen mindestens 3 Offerten eingeholt werden.

Um die Motive für den Zuschlag später rekonstruieren zu können, ist ein Evaluationsbericht erforderlich [vgl. dazu die Entscheid der Rekurskommission BRK 2000-006 (VPB 65.9) E. 2 und BRK 2001-003 (VPB 65.94) E. 2b und 4].

**Anwendungsbereich** des Einladungsverfahrens:

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich des BoeB (Art. 3 BoeB)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des Schwellenwerts
- Bauaufträge
  - unterhalb von Fr. 2 Mio.
  - Teilaufträge nach Art. 14 VoeB (Bagatellklausel).

Das Einladungsverfahren ist in der VoeB nur punktuell geregelt. Das Finanzhaushaltsgesetz schreibt einen wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel vor (Art. 2 FHG). → Anwendung der **Grundprinzipien von Art. 1 BoeB**, d.h. insbesondere:

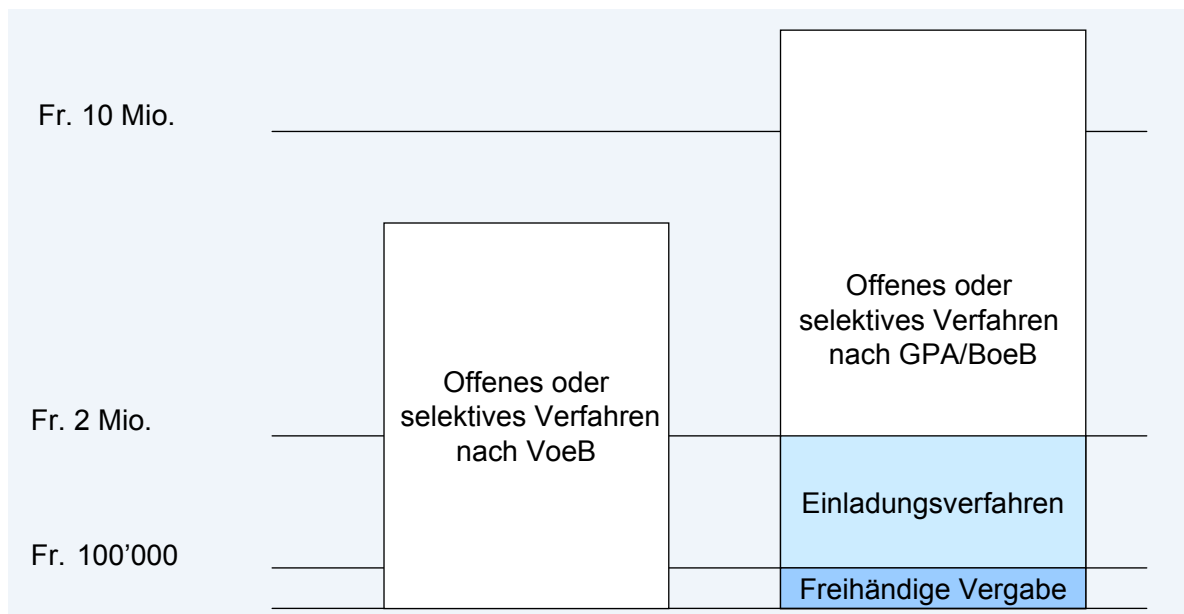
- Transparenz des Verfahrens und Gleichbehandlung der Anbieter → präzise Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes und der Zuschlagskriterien
- Prüfung der Eignung der Anbieter → Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietern

## 2.5 Bagatellklausel

Art. 7 Abs. 2 BoeB / 14 VoeB (vgl. zur Berechnung der Auftragswerte auch Skript Basismodul B 1.2, Rechtliche Rahmenbedingungen)

Wenn die Auftraggeberin mehrere Bauaufträge für die Realisierung eines Bauwerks vergibt, ist der Gesamtwert für die Durchführung eines offenen oder selektiven Verfahrens ausschlaggebend. Einzelne Teilaufträge können jedoch unter folgenden Voraussetzungen nach dem Einladungsverfahren vergeben werden:

- Der Wert des Teilauftrages liegt unter Fr. 2 Mio.
- Der Wert aller im Einladungsverfahren vergebenen Teilaufträge übersteigt nicht 20% des gesamten Auftragsvolumens.



### 3 Ablauf eines WTO- Beschaffungsverfahrens

#### 3.1 Vorbereitung

Für die erfolgreiche Realisierung eines Beschaffungsvorhabens ist von entscheidender Bedeutung, dass vor der Ausschreibung eine sorgfältige Planung stattfindet, weil die wesentlichen Inhalte der Beschaffung nachher nicht mehr geändert werden können [vgl. dazu die Entscheide der Rekurskommission BRK 2000-009 (VPB 65.11) E. 2b, BRK 2002-004 (VPB 66.86) E. 5, BRK 2003-016 (VPB 67.108) E. 4b und BRK 2004-014 (VPB 69.79) E.2b-c]. Muss ein Verfahren wegen unsorgfältiger Planung abgebrochen werden, kann dies Schadenersatzpflichten der Vergabebehörde auslösen [vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission, BRK 2001/005 (VPB 66.39) E. 2].

**Vorüberlegungen** sind insbesondere zu folgenden Punkten erforderlich:

- Verfahrenswahl
- Spezifikation des Beschaffungsobjekts
- Geplante Vertragsinhalte
- Finanzierung
- Koordination mit anderen Beschaffungsvorhaben

Häufig werden zur Vorbereitung von Ausschreibungen externe Experten **beigezogen**. Die Einreichung eigener Angebote durch diese oder ihre Unternehmen ist im Hinblick Transparenz- und Gleichbehandlung problematisch (Möglichkeit, Spezifikationen auf sich selbst 'masszuschneiden' und Hintergrundinformationen als Wettbewerbsvorteil). Vgl. dazu Skript Basismodul B 1.2, Rechtliche Rahmenbedingungen. Das Angebot eines Experten kann ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn seine Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung war und ein besonderes Interesse am Miteinbezug besteht (insbesondere weil die Anzahl potenzieller Mitbewerber gering ist). Transparenz und Gleichbehandlung müssen in jedem Fall gewährleistet werden:

- Die Ausschreibung ist nicht auf den Experten 'massgeschneidert'.
- Art und Ausmass seiner Mitwirkung werden gegenüber den anderen Anbietern offen gelegt.
- Vorkenntnisse des Experten in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand werden den anderen Anbietern zur Verfügung gestellt.
- Die anderen Anbieter erhalten angemessene Fristen.

## 3.2 Publikationen

Art. 24 BodeB

**Ziel:** gleichzeitiger und transparenter Beginn der Fristen für alle Teilnehmer.

**Objekte:** Ausschreibungen, Ausschluss vom Verfahren, Zuschläge, Verfahrensabbrüche

**Publikationsmittel:** Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB), fakultativ zusätzliche Publikationsmedien

**Publikationssprachen** (Art. 24 BodeB):

- Bauaufträge: entsprechend dem Bauort
- Sonstige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge: mindestens in zwei Landessprachen
- Im Fall einer Publikation in Deutsch oder Italienisch muss eine Zusammenfassung in Französisch, Englisch oder Spanisch publiziert werden.

## 3.3 Inhalt der Ausschreibung

**Obligatorische Elemente der Publikation**

- Auftraggeberin
- Beschaffungsgegenstand
- Teilnahmebedingungen
- Zusatzinformationen

Die **Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes** umfasst insbesondere:

- Präzise Spezifikation des Beschaffungsobjekts. Falls dies nicht möglich ist, eine funktionelle Leistungsbeschreibung
- Hinweis auf allfällige Ausschreibungsunterlagen (Art. 18 BodeB)
- Einzuhaltende Normen
- Allfällige Aufteilung der Lose
- Allfällige Zulässigkeit von Teilangeboten und zusätzlichen Varianten (Art. 22 BodeB)
- Ort und Termin der Realisierung



### Teilnahmebedingungen

- Bietergemeinschaften (Art. 21 VoeB). Ein Ausschluss ist nur aus konkreten Gründen zulässig. Arbeitsgemeinschaften / Konsortien müssen einen Ansprechpartner definieren und haften solidarisch. Ihre Zusammensetzung darf im Lauf des Verfahrens grundsätzlich nicht verändert werden [vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission BRK 2005-01 (VPB 69.80) E. 3b-c].
- Eignungskriterien und entsprechende Nachweise (Art. 9f BoeB; Art. 9ff und Anhang 3 VoeB)
- Zuschlagskriterien (Art. 21 BoeB; Art. 37 VoeB)
- Garantien und Sicherheiten
- Gültigkeitsdauer der Offerte (maximal 6 Monate, Art. 18 Abs. 2 VoeB).

**Zusatzinformationen** können sich insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen.
- Ausschlussgründe / Verfahrensgrundsätze (Art. 8 BoeB).
- Vorbehalt von Verhandlungen

### 3.4 Eignungskriterien

**Ziel:** Sicherstellen, dass der Anbieter die Realisierung des Auftrags gewährleisten kann (Art. 9 BoeB / VoeB Anhang 3)

- technisch
- organisatorisch
- finanziell

#### Eigenschaften des Anbieters:

- Eignungskriterien (Art. 9 BoeB)
- Ausschlussgründe (Art. 8 BoeB)

#### Eigenschaften der Offertgegenstandes:

- Zuschlagskriterien (Art. 21 BoeB)
- Technische Spezifikationen (Art. 12 BoeB)

## Der Beschaffungsprozess aus kommerzieller Sicht: Rechtliche Rahmenbedingungen

Restriktive Kriterien oder umfangreiche Kriterienkataloge können den Markteintritt behindern

→ **Verbot übermässiger Anforderungen.**

Bei **Arbeitsgemeinschaften** / Konsortien beziehen sich die Kriterien auf die Gesamtheit der Mitglieder.

Im Hinblick auf künftige Beschaffungen hat die Auftraggeberin ein Interesse an der Förderung des Wettbewerbs unter den Anbietern. Eine spezifische Möglichkeit der **Nachwuchsförderung** besteht jedoch nur bei Planungswettbewerben (Art. 47 VoeB).

Auch im offenen Verfahren müssen die Eignungskriterien **unabhängig von den Zuschlagskriterien geprüft** werden [vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission BRK 2004-004 (VPB 68.119) E. 4d-e]. Eine überdurchschnittliche Eignung (Mehreignung) kann bei den Zuschlagskriterien nicht mehr berücksichtigt werden [vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission BRK 2004-010/11 (VPB 69.56) E. 2c].

Die Eignung des Anbieters muss auch im Zeitpunkt des Zuschlags noch gegeben sein [vgl. dazu den Entscheid der Rekurskommission BRK 2003-015 (VPB 68.10) E. 3].

### 3.5 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ist dem ‚wirtschaftlich günstigsten Angebot‘ zu erteilen (Art. 21 BoeB). → Definition der Zuschlagskriterien entsprechend dem Beschaffungsgegenstand, z.B.:

- Preis: Je stärker die zu beschaffenden Güter und Dienstleistungen standardisiert sind, umso ein grösseres Gewicht hat der Preis [vgl. dazu den Entscheid der Rekurskommission BRK 2003-032 (VPB 68.120), E. 4 b-d, sowie BGE 129 I 313 E. 9.2, wonach der Preis in der Regel mit mindestens 20% zu gewichten ist. Vgl. demgegenüber allerdings relativierend den Entscheid der Rekurskommission vom 30. Mai 2005, BRK 2005-002, E. 4d].
- Qualitative Kriterien einschliesslich des Kundendienstes
- Rentabilität unter Berücksichtigung der Betriebskosten
- Umweltverträglichkeit
- Ästhetischer oder technischer Wert
- Lieferfristen

Die Kriterien sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch interpretieren.

### 3.6 Beschaffungsgrundsätze in Bezug auf Eignungs- und Zuschlagskriterien

#### Bezug zwischen Kriterien und Beschaffungsgegenstand

- Die Kriterien müssen die wesentlichen qualitativen Merkmale des Beschaffungsgegenstandes widerspiegeln

## Der Beschaffungsprozess aus kommerzieller Sicht: Rechtliche Rahmenbedingungen

Wahrung des **Verhältnismässigkeitsprinzips** → Verbot übermässiger Anforderungen.

### Transparenzprinzip

- Alle Kriterien und Unterkriterien und ihre Gewichtung müssen zum voraus präzise bekannt gegeben werden. Wenn mit einer Bewertungsmatrix gearbeitet wird, muss auch diese bekannt gegeben werden [vgl. dazu die Entscheide der Rekurskommission BRK 2000-009 (VPB 65.11) E. 2b, BRK 2004-014 (VPB 69.79) E 3a-b].
- Die einzelnen Kriterien müssen klar definiert werden – wo nötig mit Unterkriterien
- Die in der Ausschreibung publizierten Kriterien und ihre Gewichtung können im Lauf des Beschaffungsverfahrens nicht mehr geändert werden.
- Die Entscheidung muss auf einer nachvollziehbaren Anwendung der Kriterien beruhen.
- Die Evaluation der Offerten muss in verständlicher Weise dokumentiert werden (Evaluationsbericht).

### Gleichbehandlungsgebot

- Restriktive Kriterienkataloge können den Marktzugang für bestimmte Anbieter behindern.
- Informationen ausserhalb des Beschaffungsverfahrens dürfen nicht berücksichtigt werden → keine Querverweise auf bestehende Verträge.
- Keine verdeckte Regional- oder Strukturpolitik! → Auch eine indirekte Bevorzugung einheimischer Anbieter ist unzulässig.
- Gleichzeitigkeit der Eignungsprüfung [vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission BRK 2004-015 (VPB 69.55) E 2b/cc].
- Gleichbehandlung schweizerischer und ausländischer Anbieter
- Schutz vertraulicher Informationen gegenüber Mitbewerbern

## 3.7 Öffnung der Offerten

Art. 24 VoeB

- Gleichzeitige Öffnung aller Offerten
- Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern der Auftraggeberin
- Protokoll, welches insbesondere den Gesamtpreis aller Offerten und Varianten enthält

Während des gesamten Beschaffungsverfahrens müssen **Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit aller Beteiligten** (einschliesslich externer Experten) gewährleistet sein.

→ Pflicht zur Selbstablehnung bei Vorliegen entsprechender Gründe (vgl. dazu Skript Basismodul B 1.2, Rechtliche Rahmenbedingungen).

### 3.8 Formale Prüfung

Offerten oder Teilnahmeanträge im selektiven Verfahren mit schweren Formfehlern müssen durch Verfügung ausgeschlossen werden (Art. 19 Abs. 3 BoeB), z.B.:

- Nichteinhaltung von Fristen
- Teilofferten oder Varianten ohne Basisofferten
- Offerten, welche nicht dem Beschaffungsgegenstand – so wie er in der Ausschreibung beschrieben wurde – entsprechen (Ausnahme möglich, wenn keine der Offerten den Anforderungen entspricht und die Abweichung als geringfügig erscheint) .

Vgl. zu den sonstigen Ausschlussgründen Skript Basismodul B 1.2, Rechtliche Rahmenbedingungen.

### 3.9 Offertbereinigung

Vor der Evaluation muss die Auftraggeberin technische Angaben und Zahlen soweit bereinigen, wie dies für einen objektiven Vergleich erforderlich ist (Art. 25 VoeB). Die Anbieter dürfen ihre Offerten nachträglich weder modifizieren noch ergänzen! → Gleichbehandlung der Offerenten

### 3.10 Verhandlungen

Vgl. dazu auch Skript Basismodul B 1.2, Rechtliche Rahmenbedingungen

**Ziel der Verhandlungen:** besseres Verständnis der Stärken und Schwächen der Offerten in Bezug auf die Zuschlagskriterien/Preisverhandlungen. Im Rahmen von Verhandlungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Formvorschriften: schriftliche Kommunikation / Protokoll allfälliger mündlicher Verhandlungen (Art. 26 VoeB). Vgl. dazu auch die Entscheide der Rekurskommission BRK 2003-016 (VPB 67.108), BRK 2002-007 (nicht im VPB) und BRK 2000-001 (VPB 64.62) E. 3.
- Ankündigung der Verhandlungsgegenstände vor dem Gespräch [vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission BRK 2004-06 (nicht in VPB)].
- Gleichbehandlung aller in Frage kommenden Anbieter [vgl. dazu die Entscheid der Rekurskommission BRK 1999-013 (VPB 64.59) und vom 7. November 1997 (VPB 62.17)]
- Schutz vertraulicher Informationen der Offerenten gegenüber Konkurrenten

### 3.11 Evaluation

Das Evaluationsverfahren muss transparent sein, der Entscheid auf objektiven Kriterien beruhen und nachvollziehbar sein. Bei der Evaluation von Offerten (und von Teilnahmeanträgen) muss der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gewährt werden → Verbot übertriebener Anforderungen (z.B. Teilnahme an einer Ortsbesichtigung oder Pflicht zur Einreichung zahlreicher Referenzen → jüngere und kleinere Anbieter würden benachteiligt).

**Varianten** werden nach den gleichen Kriterien wie Basisofferten evaluiert → Voraussetzung: funktionelle Äquivalenz [vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission BRK 2000-013 (VPB 65.78) E. 3].

**Ungewöhnlich günstige Angebote** dürfen nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn fest steht, dass der Anbieter ausserstande ist, die Teilnahmebedingungen einzuhalten oder die Auftragsbedingungen zu erfüllen [vgl. dazu den Entscheid der Rekurskommission BRK 2001-011 (VPB 66.38) E 5c].

### 3.12 Zuschlagsentscheid

Nach Evaluation der Offerten ist das wirtschaftlich günstigste Angebot durch Verfügung anzunehmen (Zuschlag). Der Zuschlag wird **publiziert**. Er impliziert die Ablehnung der anderen Offerten → **Beginn der Rekursfrist**.

### 3.13 Abbruch des Verfahrens

Vgl. dazu Skript Basismodul B 1.2, Rechtliche Rahmenbedingungen sowie die Entscheide der Rekurskommission BRK 2002-013 (VPB 67.67) und BRK 2001-005 (VPB 66.39).

Falls das Verfahren aufgrund einer anfänglich unsorgfältigen Planung der Ausschreibung abgebrochen wird, besteht das Risiko, schadenersatzpflichtig zu werden!

### 3.14 Debriefing

Vgl. dazu Skript Basismodul B 1.2, Rechtliche Rahmenbedingungen

### 3.15 Vertragsschluss

Art. 29 VoeB

Die **Offerte sollte alle wesentlichen Elemente des abzuschliessenden Vertrages enthalten** (Gleichbehandlung) → diese müssen bereits in die Ausschreibung aufgenommen werden!

Der **Vertrag darf erst abgeschlossen** werden, wenn:

- Innert der Rekursfrist kein Rekurs gegen den Zuschlagsentscheid erhoben wurde
- oder keine aufschiebende Wirkung für allfällige Rekurse verlangt wurde

## **Der Beschaffungsprozess aus kommerzieller Sicht: Rechtliche Rahmenbedingungen**

- oder die aufschiebende Wirkung abgelehnt wurde
- oder alle Rekurse abgelehnt wurden